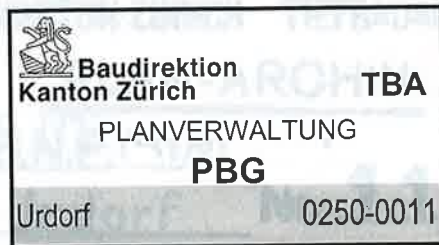


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 13. August 1943.



2295. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 21. Juli 1943 ersuchte der Gemeinderat Urdorf unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. März 1943 über die Festsetzung des Quartierplanes zwischen Bahnhof-, Feld- und Bergstraße. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 30. März 1943 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 6. August 1943 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Das Gebiet des vorliegenden Quartierplanes wird durch die drei vorgenannten öffentlichen Straßen I. und II. Klasse umgrenzt. Die im Plan als „Durchgangsstraße“ bezeichnete und in dem vom Regierungsrat am 22. Oktober 1936 (Regierungsratsbeschluß Nr. 2781) genehmigten Bebauungsplan als künftige weitere Verbindung von Schlieren nach Birrnsdorf festgelegte Straße teilt das zur Erschließung gelangende Gebiet in zwei Teile auf, welche ihrerseits wieder durch Wohnstraßen und Wege in zweckmäßiger Weise der Verwertung als Baugrundstücke zugänglich gemacht werden. Die Zahl der Einmündungen von Quartierstraßen in die Straßen I. und II. Klasse ist soweit als angängig beschränkt. Letztere haben keine wesentliche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr.

Die Quartierstraßen werden auf 5—6 m ausgebaut, deren Baulinienabstände betragen 18—20 m; sie genügen den Anforderungen an Wohnstraßen. Die bereits erwähnte „Durchgangsstraße“ weist einen Baulinienabstand von 26 m auf.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt durch ein System von Sammelleitungen nach der Feldstraße II. Klasse Nr. 6 und von da über 2 projektierte Vorflutleitungen in Straßen III. Klasse gegen Nieder-Urdorf hin. Die Steigungen der Niveaulinien sind nicht bemerkenswert.

Das Gebiet der Gemeinde Urdorf ist mit Ausnahme der Waldungen dem Baugesetz in vollem Umfang unterstellt. Der Quartierplan stützt sich auf den vom Regierungsrat genehmigten Bebauungsplan und ist von Straßen I. und II. Klasse mit genehmigten Baulinien umschlossen.

Zur Vorlage des Gemeinderates Urdorf ist noch die Bemerkung zu machen, daß außerhalb des Quartierplangebietes (Bahnhof-, Feld- und Bergstraße) im „obern Keimler“ gelegene Quartierstraßen streng genommen als nicht zu diesem gehörend erklärt werden müßten. Der Einbeziehung der Quartierstraßen P und Q in die Genehmigung steht indessen nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Urdorf vom 24. März 1943 betreffend Festsetzung des Quartierplanes über das Gebiet, welches von der Bahnhof-, Feld- und Bergstraße I. bzw. II. Klasse umgrenzt wird, einschließlich der Bau und Niveaulinien der innerhalb desselben gelegenen Strecke der projektierten „Durchgangsstraße“ (Berg- bis Bahnhofstraße) und der angrenzenden Quartierstraßen P und Q, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, vorstehend präzierte Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. August 1943.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

I. V.

